



INF. 12

27. Februar 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Ergänzende Informationen der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks:

Grundprinzipien und Grundzüge des Mandats, auf die sich die Gruppe bei ihren Vorschlägen für die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die damit zusammenhängenden Abschnitte in Kapitel 6.8 gestützt hat

übermittelt durch das Vereinigte Königreich

1. Ergänzend zum Dokument OTIF/RID/RC/2019/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/18 und zum informellen Dokument INF.11 möchte die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks der Gemeinsamen Tagung die Grundprinzipien und die Grundzüge des Mandats zur Verfügung stellen, auf die sich die Gruppe bei ihren Vorschlägen für die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die damit zusammenhängenden Abschnitte in Kapitel 6.8 gestützt hat.
2. Die Grundprinzipien sind in der Anlage I enthalten. Sie waren ursprünglich in Absatz 5 des Dokuments OTIF/RID/RC/2017/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/22 enthalten. Der Grundzüge des Mandats der Gruppe sind in der Anlage II enthalten.
3. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Kapitel 6.8 und zu den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.6 sind in den Anlage I, II und III des informellen Dokuments INF.13 enthalten.

Grundprinzipien der Vorschläge für die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die damit zusammenhängenden Abschnitte in Kapitel 6.8

Bestimmte Grundprinzipien, die von der informellen Arbeitsgruppe als Grundlage für die von der Gruppe entwickelten Vorschläge über die Anwendung, die durchgeführten Verfahren und die administrativen Kontrollen für die in den Kapiteln 6.2 und 6.8 genannten Zulassungen und Prüfungen vereinbart wurden:

- a) Der Begriff der "zuständigen Behörde", der im RID/ADR als "die Behörde(n) oder sonstige Stelle(n), die in jedem Staat und in jedem Einzelfall gemäß Landesrecht als solche bestimmt wird (werden)", definiert ist, ermöglicht eine Verkürzung des Begriffs "zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde benannte Stelle" auf "zuständige Behörde".
- b) In Kapitel 6.8 sollte ein neuer Unterabschnitt aufgenommen werden, in dem dargelegt wird, wie die Verfahren für die Durchführung von Konformitätsbewertungen, Bauartzulassungen und Prüfungen anzuwenden sind, deren Verfahren und administrativen Kontrollen wiederum in den Abschnitten 1.8.7 bzw. 1.8.6 festgelegt sind.
- c) Für die Bauartzulassung muss der Hersteller eine einzige von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfstelle bestimmen, die ihren Sitz entweder im Herstellungsland oder im Land der ersten Registrierung des ersten nach dieser Bauart hergestellten Tanks hat. Einzig und allein diese zuständige Behörde ist zur Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung befugt.
- d) Für die Überwachung der Herstellung und die erstmalige Prüfung der Tanks muss der Hersteller eine einzige von der zuständigen Behörde des Herstellungs- oder des Registrierungslandes anerkannte Prüfstelle bestimmen.
- e) Wenn Tanks aus an verschiedenen Orten hergestellten Bauteilen zusammengesetzt werden, muss die für die Bewertung des vollständigen Tanks zuständige Prüfstelle alle Bauteile des Tanks auf Konformität mit den Vorschriften des RID/ADR prüfen, unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden.
- f) Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, eine im Verhältnis zum Zustand des Tanks stehende Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften des RID/ADR erfüllt sind:
 - (i) Wenn die erstmalige Prüfbescheinigung von einer Prüfstelle ausgestellt wurde, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes nicht anerkannt ist, kann die zuständige Behörde des Registrierungslandes eine Inbetriebnahmeprüfung fordern.
 - (ii) Wenn die Registrierung eines Tanks von einem Vertragsstaat / einer Vertragspartei auf einen anderen / eine andere übertragen wird, kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates / der Vertragspartei, auf den/die der Tank übertragen wird, eine Inbetriebnahmeprüfung fordern. In diesem Fall hat der Eigentümer/Betreiber des Tanks eine einzige von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannte Prüfstelle für diese Inbetriebnahmeprüfung zu bestimmen.
- g) Zur Förderung der Anerkennung von benannten Prüfstellen durch zuständige Behörden anderer Vertragsstaaten/Vertragsparteien sollten die Sekretariate der OTIF/UNECE ein System zur Notifizierung und Auflistung entwickeln, in dem die Namen der Prüfstellen sowie ihre zugelassenen Arbeitsbereiche enthalten sind.

Anlage II**Grundzüge des Mandats der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks**

1. Das von der Gemeinsamen Tagung für die informelle Arbeitsgruppe festgelegte Mandat umfasste die folgenden Punkte:
 - a) Evaluierung der Regelungen für die Benennung von Prüfstellen;
 - b) Evaluierung der Überwachungsmechanismen (z. B. durch eine zentrale Datenbank) für Prüfstellen und der Überwachung der extraterritorialen Aktivitäten sowie Fortschreibung der im Namen der zuständigen Behörde durchgeführten Tätigkeiten;
 - c) Überarbeitung der Prüfverfahren;
 - d) Überarbeitung der relevanten Bestimmungen in Kapitel 6.8 und der in Bezug genommenen Normen, insbesondere der Bestimmungen zu den erstmaligen und außerordentlichen Prüfungen;
 - e) Evaluierung möglicher Verbesserungen für die Beibehaltung der Tankakte und
 - f) Erstellung einer Liste der RID/ADR-Prüfstellen.
 2. Die Gemeinsame Tagung beschloss auch, dass diese Punkte mit den entsprechenden Arbeiten der Würzburger Arbeitsgruppe kombiniert werden müssen:
 - a) Erarbeitung allgemeiner Vorschriften für die Ernennung von Prüfstellen;
 - b) Prüfung der Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie in Absatz 6.8.2.4.6 RID betreffend das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung;
 - c) Prüfung der Aufstellung eines RID/ADR-weiten Verzeichnisses für anerkannte Prüfstellen mit der Bitte an die Sekretariate (OTIF/UNECE), Informationen zu sammeln und auf ihren Websites zu veröffentlichen;
 - d) Aufnahme eines neuen Textes in Unterabschnitt 6.8.2.3, um die Herstellung von Tanks mit einer ausländischen Tankzulassung abzudecken, unter Begrenzung der nationalen Vorschriften für eine Überprüfung der Dokumente der bestehenden Baumusterzulassung durch eine national zuständige Behörde oder eine benannte Prüfstelle, sofern nicht besondere nationale technische Vorschriften bestehen (z. B. Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten bei -40 °C);
 - e) Prüfung der Aufnahme eines neuen Textes in Abschnitt 9.7.2 (Querverweis zu Kapitel 6.8), um nationale Vorschriften in Bezug auf die Duplizierung von bestehenden Tankzulassungen beim Import von Tankfahrzeugen zu streichen, und
 - f) Prüfung der Harmonisierung der Praxis in Bezug auf die Verwendung nationaler technischer Regelwerke und der Änderung des Abschnitts 6.2.5 und des Unterabschnitts 6.8.2.7.
-